



INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

gemäß § 6 der 14. BayIfSMV

Dreifachturnhalle der Grund- und Mittelschule Roding Adolph-Kolping-Straße 17, 93426 Roding

1. Organisatorisches

- a) Die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte, die somit gemäß BayIfSMV hierzu auch verpflichtet ist, erstellt ein standortspezifisches Infektionsschutzkonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen dem Landratsamt Cham (als zuständige Kreisverwaltungsbehörde) vorzulegen, soweit in der BayIfSMV nichts anderes vorgesehen ist.
- b) Jeder Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung), der die o. g. Sportstätte für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nutzen möchte, hat der Stadt Roding ein sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das sodann Bestandteil dieses Infektionsschutzkonzept ist.
- c) Die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte kontrolliert die Einhaltung der individuellen Infektionsschutzkonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen hat, wird stichprobenartig deren Erfüllung kontrolliert.
- d) Die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die o. g. Sportstätte ein auf dieses Infektionsschutzkonzept abgestimmter (ggf. neuer) Belegungsplan – i. S. e. Nutzungskonzeptes – zu gelten hat.
- e) Die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte schult die Nutzer (Trainer/Übungsleiter/Betreuer u. a.) und informiert über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Jeder Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung) bzw. dessen Vertreter hat mit Unterschrift zu bestätigen, dass eine Belehrung über die geltenden Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes erfolgt ist.
- f) Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in der o. g. Sportstätte die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt sodann alleinig der jeweilige Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung).

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Verwehrung des Zutritts zur o. g. Sportstätte – incl. Zuschauerbereich – für:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- b) Soweit nach der BayIfSMV eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. [*Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.*]
- c) Es werden generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen. Zudem wird auf eine regelmäßige Händehygiene -per Aushang- hingewiesen.
- d) Das Reinigungs- und Nutzungskonzept der o. g. Sportstätte stellt eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicher. Es ist fortan grundsätzlich eine „Nassreinigung“ (anstelle der „Besenreinigung“) vorgesehen; des Weiteren werden ergänzend regelmäßig die Kontaktflächen sowie die Gegenstände, die von verschiedenen Personen oder die besonders häufig berührt werden, mit erhöhter Frequenz gereinigt. Ferner sollte die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, entsprechend begrenzt werden. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- e) Das Lüftungskonzept der o. g. Sportstätte (einschließlich Sanitäranlagen) bietet die Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches; die Lüftungsfrequenz ist abhängig von der Raum-/Hallengröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung). Es sind alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung -manuell und/oder automatisch- aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, zu nutzen. Überdies sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten (mit (Außen-)Frischluft) sicherzustellen. Die Pflicht hierauf zu achten, obliegt auch dem jeweiligen Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung). Im Falle vorhandener Lüftungsanlagen und raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist zu gewährleisten, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems, insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen, ist zu gewährleisten. Es wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verwiesen; die jeweils aktuellen Empfehlungen sind zu berücksichtigen. Falls ergänzend Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, ersetzen diese aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.
- f) WC-Anlagen der o. g. Sportstätte befinden sich in bzw. in unmittelbarer Nähe zu den Umkleieräumen.
- g) Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen (bspw. 2G- oder/und 3G plus-Regelung), dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- h) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mind. 2 m beträgt; die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Sog. „Jetstream-Geräte“ sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

3. 3G, 2G und 3G plus

Sofern im Landkreis Cham die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 überschreitet, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang – vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV – nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt sind von der 3G-Regel ausgenommen.

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sowie zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.

Abweichend hiervon können Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang ausschließlich Personen gestatten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (*freiwilliges 2G*) oder zusätzlich Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie solchen Personen gestatten, die über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen (*freiwilliges 3G plus*).

In diesen Fällen sind die Erleichterungen gemäß der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-, 2G- oder 3G plus-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-, 2G- oder 3G plus-Regelung gilt für Sporttreibende nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sowie für Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen – bei Betreten und Verlassen der Sportstätte/Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) werden -per Aushang- darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2, Buchst. a) genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportstätte/Sportanlage untersagt ist. Es sind weder die Stadt Roding als Betreiber der o. g. Sportstätte noch der jeweilige Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung) über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) werden vorab in geeigneter Weise -per Aushang- über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportstätte/Sportanlage Symptome (z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden) entwickeln, so hat diese umgehend die Sportstätte/Sportanlage zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person (bspw. ein Kind) abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist seitens des jeweiligen Sportvereins/Verbands (oder sonstige Gruppierung) ein Konzept vorzuhalten.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportstätten/Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c) Soweit nach der BayIfSMV eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen ist, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, sollte diese nach Möglichkeit -online- erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei fester Platzvergabe platzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

5. Testungen [→ in der Verantwortung des Sportvereins/Verbands (oder sonstige Gruppierung)]

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV). Testabhängige Angebote können nur von Personen wahrgenommen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Über strengere Zugangsvoraussetzungen (z. B. 2G, 3G plus) kann der Betreiber von Sportstätten bzw. der Veranstalter frei entscheiden. Für die Testung dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung (a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, (b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so spielen Testungen vor Ort unter Aufsicht (a) keine Rolle, da hier ausschließlich Selbsttests zur Anwendung kommen, die bei 3G plus nicht ausreichend sind.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Erfolgt die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV durch einen vor Ort überwachten Selbsttest, so gilt der Proband nur für den Zutritt zu derjenigen Einrichtung oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme derjenigen Dienstleistung, deren Anbieter, Veranstalter oder Betreiber den Selbsttest überwacht hat, als getestete Person im Sinne der SchAusnahmV. Ein für längstens 24 Stunden allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation **nicht** ausgestellt werden.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind abweichend davon nur Testungen mittels einer Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

Organisation

- Die zum Test verpflichteten Personen sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden. Bei freiwilligem 2G und freiwilligem 3G plus ist gegenüber Gästen, Besuchern und Nutzern deutlich auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.
- Kann die zum Test verpflichtete Person keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters getestet werden. Bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests). Entscheidet sich der Betreiber einer Sportstätte bzw. der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so ist eine Testung unter Aufsicht vor Ort nicht zulässig.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können für Personen mit Anspruch auf kostenlose PCR-Testung in lokalen Testzentren und im Übrigen auch auf Selbstzahlerbasis in Arztpraxen, Apotheken und explizit auch für PCR-Testungen beauftragten privaten Teststellen erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch die testende Stelle ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 Buchst. c SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte/Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters beauftragten Person durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters ausgestellte Testnachweise gelten nur an dem Ort, an dem die Testung durchgeführt wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind ausschließlich Testnachweise aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ausnahme von Testnachweispflichten für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus, so ist Personen bis zum zwölften Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, auch in diesem Fall der Zugang erlaubt. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

Gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind **geimpfte** Personen **asymptomatische** Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer **vollständigen Schutzimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens **14 Tage** vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Demnach gelten Personen, bei denen nach einem gesichert positiven SARS-CoV-2-Antikörper-Nachweis eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, ebenfalls als vollständig geimpfte Personen. Der labor diagnostische Befund der Antikörper-Testung soll in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RILIBÄK) arbeitenden und nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind **genesene** Personen **asymptomatische** Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G, 2G und 3G plus) [→ in der Verantwortung des Sportvereins/Verbands (oder sonstige Gruppierung)]

Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) sowie zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet. Im Zuge der Nutzung der o. g. Sportstätte obliegt diese Pflicht dem jeweiligen Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung); dessen zu erarbeitende sportartspezifische Infektionsschutzkonzept hat dabei Ausführungen zu enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann.

Die Nachweise sind – im Falle der 3G-Regelungsanwendung – möglichst vollständig zu kontrollieren. Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Macht der Veranstalter oder Betreiber von der Möglichkeit der 2G- oder 3G plus-Regelung Gebrauch, so ist gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinzuweisen und durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für die von der 2G- oder 3G plus-Regelung erfassten genannten Personen besteht.

Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist dem Landratsamt Cham (als zuständige Kreisverwaltungsbehörde) vorab anzuzeigen.

7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen – in geschlossenen Räumen

→ Es gelten die allgemeinen Auflagen (siehe *Nrn. 1 bis 6*).

8. Umsetzung der Schutzmaßnahmen – Zuschauer

- a) Zuschauer sind in der o. g. Sportstätte (unter Beachtung der BayIfSMV sowie der nachfolgenden Bestimmungen) grundsätzlich zugelassen.
- b) Hinsichtlich der Maskenpflicht sind die Vorgaben der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen (siehe *Nr. 4, Buchst. c*)).
- d) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit -online- erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- e) Zuschauer werden ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise informiert.
- f) Bezüglich des zur o. g. Sportstätte zugehörigen Parkplatzes hat der jeweilige Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung) darauf zu achten, dass, sofern es für geboten erscheint, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen (u. U. Einweiser, Beschränkung/Sperrung des Parkplatzes) ergriffen werden. Falls ein Transport von Besuchern und/oder am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen durch den jeweiligen Sportverein/Verband (oder sonstige Gruppierung) vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots).
- g) Seitens des jeweiligen Sportvereins/Verbands (oder sonstige Gruppierung) kann auch auf den städtischen Plan „*Zuschauer - Sitzverteilung_Tribüne*“ sowie auf das Laufwegekonzept im Zuschauerbereich der o. g. Sportstätte („Einbahnstraßenkonzept“) zurückgegriffen werden.

9. Arbeitsschutz für das Personal

Sofern dies im Rahmen der Nutzung der o. g. Sportstätte einschlägig sein sollte, sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (u. a. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).